

Entwicklung und Variation von Lehrformaten und Lernmedien im Studium des Rechts

*Olivia Czerny**

In meinem Vortrag¹ möchte ich gerne die Falllösung in den Fokus stellen. Ich werde zunächst auf klassische Falllösungsformate und damit verbundene Probleme eingehen. Anschließend präsentiere ich zwei Beispiele, die diese Probleme teilweise überwinden sollen. Abschließend nehme ich eine kurze didaktische Einordnung vor und mache Vorschläge, wie sich die Formate in ein bestehendes Lehrkonzept integrieren lassen.

A. Klassische Formate der Falllösung

Das klassischste Falllösungsformat an Universitäten ist sicherlich die gemeinsame Falllösung von Lehrperson und Studierenden in kleineren Gruppen – etwa in Arbeitsgemeinschaften oder Tutorien – oder im Plenum als Übungen oder Fallbesprechungskurse.

Daneben zähle ich schriftliche Fälle mit Lösungen zu klassischen Formaten, wie sie Studierende von ihren Lehrenden zur Verfügung gestellt bekommen oder in der Ausbildungsliteratur finden können.

I. Probleme klassischer Formate

1. Gemeinsame Falllösung

Anders als in Vorlesungen soll die gemeinsame Falllösung interaktiv erfolgen. Bestenfalls lösen die Studierenden den Fall selbst. Die Lehrperson leitet nur an und unterstützt. Es soll nicht (nur) Stoff vermittelt werden, vielmehr soll die Falllösungsmethodik im Vordergrund stehen. Die Frage ist allerdings: Ist das die Realität? Oder anders gefragt: Für wie viele Studierende ist das die Realität?

Zum einen werden nicht selten aus Zeitgründen Inhalte der Vorlesung in die Fallbesprechung ausgelagert, was dann oft doch zu einem Vortrag der Lehrperson führt. Falllösungsmethodik gerät in den Hintergrund.² Zum anderen haben die Studierenden unterschiedliche Lerntempi und unterschiedliches Vorwissen.³

Meine wenig gewagten Thesen daher: Auch gemeinsame Falllösungen sind oft für zu viele Studierende

* Olivia Czerny ist Professorin für Juristisches Lernen im Zivilrecht an der Bucerius Law School.

1 Der folgende Beitrag ist die etwas ausführlichere Schriftfassung des gleichnamigen Impulsbeitrags auf der Tagung „Zukunft der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik“ 2024 in Bochum.

2 Lange, in: Krüper (Hrsg.), S. 272 (317 f.); Pittl, in: Warto/Zumbach/Lagodny/Astleitner (Hrsg.), S. 259 (260); zum Erfordernis zusätzlicher Formate: Brüderlin/Hinrichsmeyer/Eckl/Hinz, in: ZDRW 2024, S. 138 (138 f.).

3 Allgemein zur Heterogenität der Teilnehmer in Vorlesungen, siehe Krüper, in Krüper (Hrsg.), S. 652 ff.

- nicht wirklich interaktiv,
- nicht an das individuelle Niveau angepasst und
- unterstützen zu wenig bei der eigentlichen Falllösungsmethodik.

2. Schriftliche Fälle und Falllösung

An Studierende gerichtete Fälle und Falllösungen sollen den Studierenden zusätzliche Übungsmöglichkeiten bieten, abstraktes Wissen unter Einsatz von Falllösungs-methodik anzuwenden. Ausformulierte Musterlösungen sollen bestenfalls gute Bei-spiele dafür sein, wie gutachterliche Falllösungen aussehen können. Die Realität sieht aber auch hier oft anders aus:

Falllösungen sind oft zu ausführlich und enthalten zu viele „wissenschaftliche“ Absicherungen.⁴ Oft wird nicht klar, was zum Basiswissen zählt oder sich anhand von Gesetz und Sachverhalt lösen lässt oder was eher zum Spezialwissen zählt. Letztlich werden Studierende bei der eigentlichen Falllösungs-methodik kaum angeleitet.⁵

Hinzu kommt, dass selbst bei einer Differenzierung in Anfänger- und Fortgeschrittenenmaterial viele Studierende nicht auf ihrem Niveau „abgeholt“ werden. Für viele gilt: Wer den Einstieg in die eigene Lösung nicht schafft oder die erste Hürde nicht nimmt, schaut in die präsentierte Lösung, verliert die Motivation,⁶ den Fall selbst weiter zu lösen, und damit auch den Übungseffekt.⁷

Die drei oben aufgestellten Thesen zu den Präsenzveranstaltungen gelten daher auch hier, wobei die fehlende Interaktivität schriftlichem Material nahezu imma-nent ist.

II. Besondere Falllösungsformate

Ich möchte nun zwei Falllösungsformate vorstellen, die die in meinen Thesen angesprochenen Probleme verringern sollen.

Ziel beider Formate ist zunächst, Studierende zu ermutigen, den Fall wirklich eigenständig und bis zum Ende zu lösen. Außerdem wird auf das unterschiedli-che Niveau der Studierenden Rücksicht genommen. Vor allem Studierenden mit weniger Vorwissen soll ermöglicht werden, so viel selbst zu lösen, wie mög-lich. Studierende mit mehr Vorwissen sollen sich dennoch nicht langweilen. Darüber hinaus soll Studierenden aufgezeigt werden, wie viel mit Arbeit an Sachverhalt und Gesetz zu erreichen ist, um so die konkrete Falllösungs-kompetenz zu unterstützen.

4 Czerny, in: Krüper (Hrsg.), S. 950 (967 ff.).

5 Als positives Gegenbeispiel ist die Schwabe-Reihe „Lernen mit Fällen“ zu nennen, die mit ausführli-chen Vorüberlegungen beginnt, bevor das Gutachten präsentiert wird. Siehe z.B. Schwabe, Lernen mit Fällen – Allgemeiner Teil des BGB.

6 Zur Bedeutung der Motivation beim Lernen: Brünken/Münzer/Spinath, Pädagogische Psychologie, S. 186 ff. sowie Schiefele/Schaffner, in: Wild/Möller (Hrsg.), S. 163 (177) zum Setzen realistischer Zie-le als Maßnahme zur Förderung der Motivation.

7 Brünning, in: ZDRW 2021, S. 333 (335).

1. Klausurwerkstatt

Zunächst zu einem Format, welches im Plenum mit einem ganzen Jahrgang durchgeführt werden kann.⁸ Ich habe den Namen „Klausurwerkstatt“ gewählt, auch wenn dieser Begriff teilweise in einem anderen Kontext benutzt wird.⁹ Die Klausurwerkstatt ist regelmäßig auf 180 Minuten inklusive einer Pause ausgelegt.

a) Konzept

Grundkonzept der Klausurwerkstatt ist ein *Wechsel von studentischer Eigenarbeit und Zwischenbesprechungen* in drei Phasen im Plenum.

Phase 1 ist die *Sachverhaltsauswertung*. In Eigenarbeit sollen die Studierenden den Sachverhalt lesen und auswerten. In der sich anschließenden Zwischenbesprechung wird gemeinsam der Sachverhalt analysiert. Was war wichtig? Welche Assoziationen zwischen Sachverhaltsinformation und möglicher rechtlicher Lösung fallen sofort auf? Dadurch, dass die Sachverhalterfassung eine eigene Phase darstellt, wird die Bedeutung dieses Abschnitts hervorgehoben.¹⁰ Als Teil der Falllösungs kompetenz soll hier vermittelt werden, dass zunächst Klarheit auf tatsächlicher, also der Sachverhaltsebene geschaffen werden muss, bevor eine rechtliche Würdigung erfolgen kann.

In Phase 2 stehen die *zentralen Normen* im Vordergrund, im Zivilrecht also die Anspruchsgrundlagen. In Eigenarbeit sollen die Studierenden die zentralen Normen ermitteln. In der Zwischenbesprechung werden mögliche Anspruchsgrundlagen gesammelt. Es wird gemeinsam erörtert, welches Wissen und welche Kompetenzen erforderlich waren, um die jeweiligen Normen zu erkennen. Außerdem wird diskutiert, warum welche Normen im Gutachten zu prüfen sind und welche nicht.¹¹ Die Reflektionen in dieser Phase sollen wiederum die Falllösungs kompetenz steigern. Entsprechende Gedanken sollten sich Studierende auch bei der eigenständigen Falllösung machen.¹²

8 Zu anderen Formaten der Falllösung in Großveranstaltungen: *Sethe*, in: ZDRW 2017, S. 261 (261); *Seiwerth*, in: ZDRW 2017, S. 196, (199 ff.); ähnlich wie hier, aber ohne Zwischenbesprechungen: Klausurwerkstatt der LMU, <https://www.jura.lmu.de/de/studium/hauptfach/muenchner-examenstraining/modul-klausuren/> (28.11.2024).

9 Zur unterschiedlichen Verwendung der Begriffe „Klausurenwerkstatt“ und „Klausurenklinik“, siehe *Steffahn*, in: Krüper (Hrsg.), S. 788 (820); *Brüderlin/Hinrichsmeyer/Eckl/Hinz*, in: ZDRW 2024, S. 138 (138): Klausurenwerkstatt als Hybrid aus Individualcoaching und vorbereitenden Plenumsveranstaltungen, wobei das Individualcoaching als "Herzstück" der Klausurenwerkstatt bezeichnet wird; *Bock/Hülskötter*, in: Jura 2020, S. 1074 (1074): Klausurenwerkstatt aus Perspektive der Lehrenden als Tippsgeber.

10 Für die Sachverhaltsauswertung sind für eine dreistündige Klausur ca. 15 Minuten vorgesehen. Für eine fünfstündige Klausur kann die Zeit verlängert werden. Dafür ist bei der Besprechung der Lösungsskizze in Phase 3 zu kürzen und auf Eigenarbeit zu verweisen.

11 Für die Thematisierung der zentralen Normen sind insgesamt ca. 20 Minuten vorgesehen. Besteht die Schwierigkeit der Klausur vor allem im Auffinden der Normen, kann diese Zeit auch angepasst werden.

12 *Brüderlin/Hinrichsmeyer/Eckl/Hinz*, in: ZDRW 2024, S. 138 (140) heben hervor, dass unterschiedliche Schritte der Falllösung unterschiedliche Kompetenzen erfordern.

Phase 3 widmet sich schließlich der klassischen *Lösungsskizze*. Die Lösungsskizze wird wieder in Eigenarbeit begonnen (oder weiterbearbeitet), indem zunächst die Anspruchsgrundlagen „aufgebaut“ und die möglichen Schwerpunkte zumindest eingeordnet werden. In der letzten Besprechung wird grob die Lösung des Falls erörtert. Dabei ist nicht entscheidend, den Fall inhaltlich in jeder Verästelung zu besprechen. Vielmehr soll der grobe Rahmen der Lösung erarbeitet werden und je nach Zielsetzung beispielhaft auf Schwerpunkte eingegangen werden.¹³ Wichtig ist wiederum, zu reflektieren, was ohne Spezialwissen mit Grundsätzen juristischer Falllösungsmethodik anhand von Gesetz und Sachverhalt gelöst werden konnte und wie die Thematiken zu erkennen waren. Um den Studierenden ausreichend Zeit für die eigene Erstellung der Lösung zu geben und in der Besprechung intensiv auf Fragen eingehen zu können, kann es sinnvoll sein, nur einen Teil des Falls im Plenum zu besprechen und für den Rest auf den Lösungsvorschlag zu verweisen, den die Studierenden im Anschluss an die Veranstaltung erhalten.¹⁴

b) Fakultative Erweiterungen

Die Klausurwerkstatt lässt sich durch eine Betreuung während der Eigenarbeitsphasen erweitern und stärker individualisieren, indem Dozierende für individuelle Fragen zur Verfügung stehen. Ab 50 Personen sollte man 2 Personen einplanen.¹⁵

Denkbar ist auch, die Teilnahme an der ganzen Veranstaltung optional zu machen und Studierenden zu ermöglichen, nur zur letzten Besprechung hinzuzustossen. Hier muss klargestellt werden, dass keine Fragen beantwortet werden, die Teil der ersten beiden Besprechungen waren, also zum Beispiel zum Sachverhalt und zur Wahl der Anspruchsgrundlagen.

c) Überwindung der Probleme klassischer Formate

Die Probleme klassischer Fallbesprechungskurse werden in einer Klausurwerkstatt in dreifacher Hinsicht adressiert:

Durch die Eigenarbeitsphasen werden die Studierenden aktiviert.

Durch die Zwischenbesprechungen erfolgt eine Niveaumanpassung. Alle Studierenden werden auf den gleichen Stand gebracht. Vor allem für Studierende mit weniger Vorwissen hat das einen hohen Wert. Sie werden „abgeholt“ und von Irrwegen abgebracht. Nach der zweiten Zwischenbesprechung ist ihnen bekannt, was im Sachverhalt warum wichtig ist und welche Normen zu prüfen sind. Damit haben Sie eine realistische Chance, den Fall eigenständig weiter zu lösen. Studierende mit mehr Vorwissen können bereits vorarbeiten, wenn sie die Aufgaben einer Eigenarbeitsphase bereits abgeschlossen haben.

13 Den Studierenden werden ca. 60 Minuten gegeben für die Anfertigung der Lösungsskizze. Es bleiben dann ca. 80 Minuten für die Besprechung. Auch diese Zeiten lassen sich je nach Fall anpassen.

14 Wird eine fünfstündige Klausur bearbeitet, ist das kaum anders möglich.

15 Zur Anpassung didaktischer Methoden an die situativen Bedingungen, siehe *Lagodny/Deibl/Astleitner*, in: *Astleitner/Deibl/Lagodny/Warto/Zumbach (Hrsg.)*, S. 267 (290).

Außerdem werden Studierende bei der eigentlichen Falllösung unterstützt, indem in den Zwischenbesprechungen die einzelnen Schritte der Falllösung explizit gemacht werden. Bei der Betreuungsvariante ist durch die individuelle Ansprechbarkeit eine zusätzliche Individualisierung möglich.

2. Digitales Fallbuch¹⁶

Als Weiteres möchte ich das digitale Fallbuch als Alternative zur rein schriftlichen Falllösung vorstellen.

a) Konzept

Ausgangspunkt ist ein Fallsachverhalt, wie er auch in anderen Fallbüchern oder Klausuren präsentiert wird. Es wird aber nicht sofort die Lösung angezeigt. Vielmehr klicken sich die Studierenden *Schritt für Schritt* durch die Lösung und bekommen leitende Fragen gestellt, die ihnen bei der Falllösung helfen sollen. Außerdem sind alle Gesetzestexte verlinkt, um die Studierenden zu motivieren, tatsächlich ins Gesetz zu schauen. Angereichert wird die Falllösung mit Quiz, Videos, Vertiefungsfragen und vor allem mit markierten Gesetzestexten. Letzteres soll verbildlichen, dass sich Voraussetzungen und sogenannte „Prüfungsschemata“ oft aus dem Gesetz ableiten lassen.

b) Überwindung der Probleme klassischer Formate

Auch hier wird den Problemen klassischer Falllösungen in dreifacher Hinsicht begegnet:

Durch die konkreten Fragen und die Aufforderung, sich durch den Fall zu klicken, erfolgt eine Aktivierung durch Anregung zur eigenen Falllösung.¹⁷

Eine Niveauanpassung soll dadurch erfolgen, dass die führenden Fragen versuchen, vor allem Studierende mit weniger Vorwissen abzuholen. Wer zunächst Schwierigkeiten hat, den Einstieg in den Fall zu finden, weil zum Beispiel die Anspruchsgrundlage nicht gefunden wird, bekommt per Klick einen Hinweis. Der Rest der Lösung wird nicht sofort gezeigt, so bleibt der weitere Übungseffekt erhalten. Vertiefungen ermöglichen auch fortgeschrittenen Studierenden ein Weiterdenken.

Bei der eigentlichen Falllösung wird unterstützt, indem die leitenden Fragen so konzipiert sind, dass sie die Arbeit am Gesetz und methodisches Denken schulen. Sie sind ein Beispiel für einen möglichen studentischen Gedankengang bei der Falllösung. Außerdem reflektieren ergänzende Hinweise und Erklärungen Aufbau und Argumentation.

16 www.fallbuch-bucerius.de (28.11.2024) sowie www.dskrpt.de (28.11.2024); ähnliche Formate Visilex von Prof. Beurskens <https://visilex.jura.uni-passau.de/> (4.12.2024) und Baltic Crime Stories, dazu: Brüning, in: ZDRW 2021, S. 333 (335).

17 Zum Vorteil digitaler Lernumgebungen Neubert, in: ZDRW 2022, S. 292 (307).

III. Didaktische Einordnung

Didaktisch enthalten beide Formate Elemente vom sogenannten *Scaffolding*.¹⁸ Damit gemeint ist eine Unterstützung des Lernprozesses durch Anleitungen und Denkanstöße, die dem Kenntnisstand der Lernenden entsprechen. Bei der Klausurwerkstatt findet Scaffolding durch die Zwischenbesprechungen statt, im digitalen Fallbuch durch die führenden Fragen. Die Unterstützungen werden zurückgefahren, wenn die Lernenden bestimmte Aufgaben eigenständig lösen können. Daher sind die vorgestellten Formate vor allem (aber sicher nicht nur) in der Studieneingangsphase sinnvoll.

Sowohl durch die Zwischenbesprechungen in der Klausurwerkstatt als auch durch die leitenden Fragen und ergänzenden Hinweise im digitalen Fallbuch werden Denk- und Handlungsschritte der juristischen Falllösung, die für die Lehrperson als Experte oder Expertin automatisch ablaufen, gegenüber Studierenden explizit gemacht. Dieses Explizitmachen ist ein wesentlicher Schritt im Konzept des *Decoding the Disciplines*.¹⁹ Dabei handelte es sich um einen Prozess zur Verbesserung des Lernens, in dem der Unterschied im Wissen und Denken zwischen Lehrenden mit Expertise und Studierenden als Novizinnen und Novizen verringert werden soll. Gerade das Explizitmachen wird von Lehrenden oft vernachlässigt. Für sie ist die Schrittabfolge klar. Dadurch wird aber oft von Studierenden etwas erwartet, was ihnen noch nicht beigebracht wurde. Die ausdrückliche Adressierung der Gedankenschritte kann verhindern, dass Studierende nur nachahmen, ohne den Prozess zu verstehen.

IV. Implementierung in die Lehre

Abschließend möchte ich noch Vorschläge zur Implementierung in die Lehre machen.

Arbeitsgemeinschaften und Fallbesprechungskurse können als Klausurwerkstätten ausgestaltet werden. Gerade wenn Arbeitsgemeinschaften aus Kostengründen gestrichen werden, kann eine Klausurwerkstatt im Plenum ein Ersatz sein. Ist kein Raum für volle 3 Stunden verfügbar, kann der abschließende Besprechungsteil gekürzt und Studierende können zur Nacharbeit auf den anschließend zur Verfügung gestellten Lösungsvorschlag verwiesen werden.

Vor allem zu Beginn der Examenvorbereitung ist das Schreiben einer *Examensübungsklausur* für viele Studierende eine Herausforderung. Die Kombination der Examensübungsklausur mit einer Klausurwerkstatt kann Studierende motivieren, eine Klausur tatsächlich auszuschreiben. Ein zusätzlicher Vorteil an diesem Vorge-

18 Zur Methode des aus dem Cognitive Apprenticeship Ansatz stammenden Scaffolding siehe Tabak/Reiser, in: Sawyer (Hrsg.), S. 53 ff.; Höldn, Student-Centered Learning Environments in Higher Education Classrooms, S. 73 ff.; siehe auch Schärtl, in: Krüper (Hrsg.), S. 1011 (1018 f.); Schmidt, in: Krüper (Hrsg.), S. 929 (938 f.); Sonnenleitner, in: Astleitner/Deibl/Lagodny/Warto/Zumbach (Hrsg.), S. 180 (185).

19 Pace/Middendorf, in: New Directions for Teaching and Learning 98 (2004), S. 1.

hen ist, dass sich die Studierenden auf die methodischen Aspekte des Gutachtens konzentrieren können, da sie den Inhalt grob kennen.

Ähnliche Erwägungen gelten für die ersten *Probeklausuren* im Studium. Viele Studierende sind zu Beginn mit der Anwendung des Gutachtenstils und juristischen Inhalten überfordert. Eine Klausurwerkstatt als Vorbereitung auf die ersten Klausuren würde dazu beitragen, dass sich die Studierenden auf den Gutachtenstil konzentrieren können.

Was das *digitale Fallbuch*²⁰ angeht, verweise ich zunächst auf unsere Fälle, die auch für Studierende anderer Fakultäten kostenfrei zugänglich sind.²¹ Noch mehr freue ich mich, wenn Sie selbst etwas veröffentlichen wollen. Für Autoren und Autorinnen ist das dskrpt mit allen Veröffentlichungsfunktionen ebenfalls kostenfrei. Sprechen Sie mich dazu gerne an.

Literaturverzeichnis

- Bock, Merle/Hülskötter, Tim, Grüße aus der Klausurwerkstatt – Tipps zum juristischen Lernen und Klausurenschreiben, in: Jura 2020, S. 1074–1081.
- Brüderlin, Florian/Hinrichsmeyer, Jan/Eckl, Lukas/Hinz, Lieselotte, Klausurenwerkstatt für die mittleren Semester – Ein Werkstattbericht, in: ZDRW 2024, S. 138–158.
- Brüning, Janique, Baltic Crime Stories – Der digitale Strafrechtsfall, in: ZDRW 2021, S. 333–342.
- Brünken, Roland/Münzer, Stefan/Spinath, Birgit, Pädagogische Psychologie – Lernen und Lehren, Göttingen 2019.
- Czerny, Olivia, Die Didaktik von Lösungsskizze und Musterlösung, in: Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren – Handbuch der juristischen Fachdidaktik, Tübingen 2022, S. 950–972.
- Hoidn, Sabine, Student-Centered Learning Environments in Higher Education Classrooms, New York 2017.
- Krüper, Julian, Die Vorlesung als rechtswissenschaftliches Lehrformat, in: Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren – Handbuch der juristischen Fachdidaktik, Tübingen 2022, S. 652–680.
- Lagodny, Otto/Deibl, Ines/Astleitner, Hermann, Fragen des universitären Rechtsunterrichts an die Didaktik, in: Astleitner/Deibl/Lagodny/Warto/Zumbach (Hrsg.), Rechtsdidaktik zwischen Theorie und Praxis, Baden-Baden 2019, S. 267–293.
- Lange, Barbara, Methoden juristischer Lehre, in: Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren – Handbuch der juristischen Fachdidaktik, Tübingen 2022, S. 272–332.
- Neubert, Carl-Wendelin, Horizonte und Erfolgsbedingungen juristischer Bildung im Zeitalter der Digitalisierung, in: ZDRW 2022, S. 292–315.
- Pace, David/Middendorf, Joan, Decoding the Disciplines: A model for Helping Students Learn Disciplinary Ways of Thinking, in: New Directions for Teaching and Learning 98 (2004), S. 1-12.
- Pittl, Raimund, in: Warto/Zumbach/Lagodny/Astleitner (Hrsg.), Rechtsdidaktik – Pflicht oder Kür, Baden-Baden 2017, S. 259–271.
- Schärtl, Christoph, E-Learning Formate im Jurastudium, in: Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren – Handbuch der juristischen Fachdidaktik, Tübingen 2022, S. 1011–1052.
- Schiefele, Ulrich/Schaffner, Ellen, in: Wild/Möller (Hrsg.), Pädagogische Psychologie, 3. Auflage, Berlin 2020, S. 163–185.

20 Digitale Fälle als Ergänzung asynchroner Lehre: Brüning, in: ZDRW 2021, S. 333 (339).

21 Seit 2018 erreichbar auf www.bucerius-fallbuch.de, bald unter www.dskrpt.de.

- Schmidt, Mareike*, Didaktik der Ausbildungsliteratur, in: Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren – Handbuch der juristischen Fachdidaktik, Tübingen 2022, S. 929–949.
- Schwabe, Winfried*, Lernen mit Fällen – Allgemeiner Teil des BGB, 17. Auflage, Stuttgart 2024.
- Seiwerth, Stephan*, Aktivierung und lernförderliche Lehre in der Falllösungs-Arbeitsgemeinschaft, in: ZDRW 2017, S. 196–209.
- Sethe, Rolf*, Aktivierung von Studierenden in Großveranstaltungen, in: ZDRW 2017, S. 261–272.
- Sonnenleitner, Karin*, Rechtsdidaktik im Kontext der Hochschuldidaktik Beispiel für ein Lehrveranstaltungsdesign, in: Astleitner/Deibl/Lagodny/Warto/Zumbach (Hrsg.), Rechtsdidaktik zwischen Theorie und Praxis, Baden-Baden 2019, S. 180–194.
- Steffahn, Volker*, Juristische Methoden lehren, in: Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren – Handbuch der juristischen Fachdidaktik, Tübingen 2022, S. 788–823.
- Tabak, Iris/Reiser, Brian*, Scaffolding, in: Sawyer (Hrsg.), The Cambridge Handbook of the Learning Sciences, Third Edition, Cambridge 2022, S. 53–64.